



Landkreis Tuttlingen

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zur

**3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Primstraße“**

Stand: 16.März 2021

---

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH**

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

Projekt: 3. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Primstraße“

Vorhabensträger: Fa. Karl Schilt GmbH & Co. KG  
Primstraße 22  
78582 Balgheim

Projektnummer: 0824

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:  
Angelina Mattivi, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:  
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.  
Brigitte Pehlke, Dipl. Biol.  
Hans-Martin Weisshap

Projektleitung:  
Simon Steigmayer

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	5
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>6</b>
2.1	Lage im Raum	6
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.3	Gebietsbeschreibung	7
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	11
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>13</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	13
3.2	Datenerhebung	15
3.2.1	Fledermauserfassung	15
3.2.2	Reptilienerfassung	17
3.2.3	Wanstscheckenerfassung	18
3.2.4	Vogelerfassung	19
<b>4</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b>	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>22</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	22
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
<b>7</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>25</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
7.1.1	Fledermäuse	25
7.1.2	Reptilien	29
7.1.3	Wanstschecke	30
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
7.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	31
7.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	33
7.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	35
<b>8</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>46</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>47</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>48</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes (unmaßstäblich)	6
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)	7
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	10
Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich)	12
Abbildung 5: Ausflugsbeobachtungen und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	16
Abbildung 6: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	17
Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke	18
Abbildung 8: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand: Februar 2021) (unmaßstäblich)	20
Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	27
Abbildung 10: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	34

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	11
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	13
Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	16
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen (Tagbegehungen)	19
Tabelle 6: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	23
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	25
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	31
Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	34

# **1 Einleitung**

## **1.1 Vorbemerkung**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## **1.2 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Balgheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Primstraße - 3. Änderung und Erweiterung“ für das bestehende Gewerbegebiet. Mit dem neuen Bebauungsplan sollen unter anderem die heute heterogenen, planungsrechtlichen Bedingungen für die beiden bestehenden Bebauungspläne bzw. für das Gebiet insgesamt aktualisiert und der Geltungsbereich in Richtung Südwesten etwas erweitert werden.

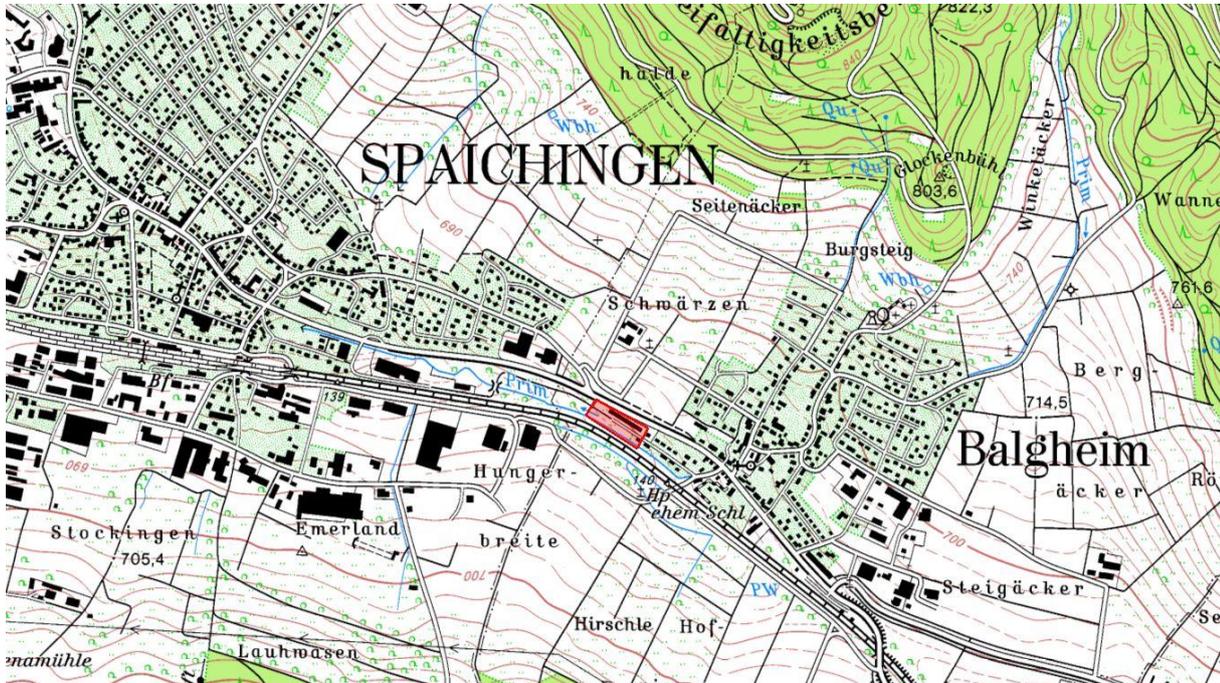
Das geplante Gewerbegebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft überwiegend als Gewerbefläche ausgewiesen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Osten des Gemeindegebietes am Ortsausgang Richtung Spaichingen. Der Planbereich wird in etwa abgegrenzt durch die Spaichinger Straße im Norden, durch ein bestehendes Firmengebäude im Osten/Nordosten sowie durch die „Prim“ im Süden. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 1,24 ha.



(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

**Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes** (unmaßstäblich)

Das Plangebiet befindet sich in einer nach Westen exponierten Lage auf einer Höhe von ca. 680 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Südwestliches Albvorland“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).

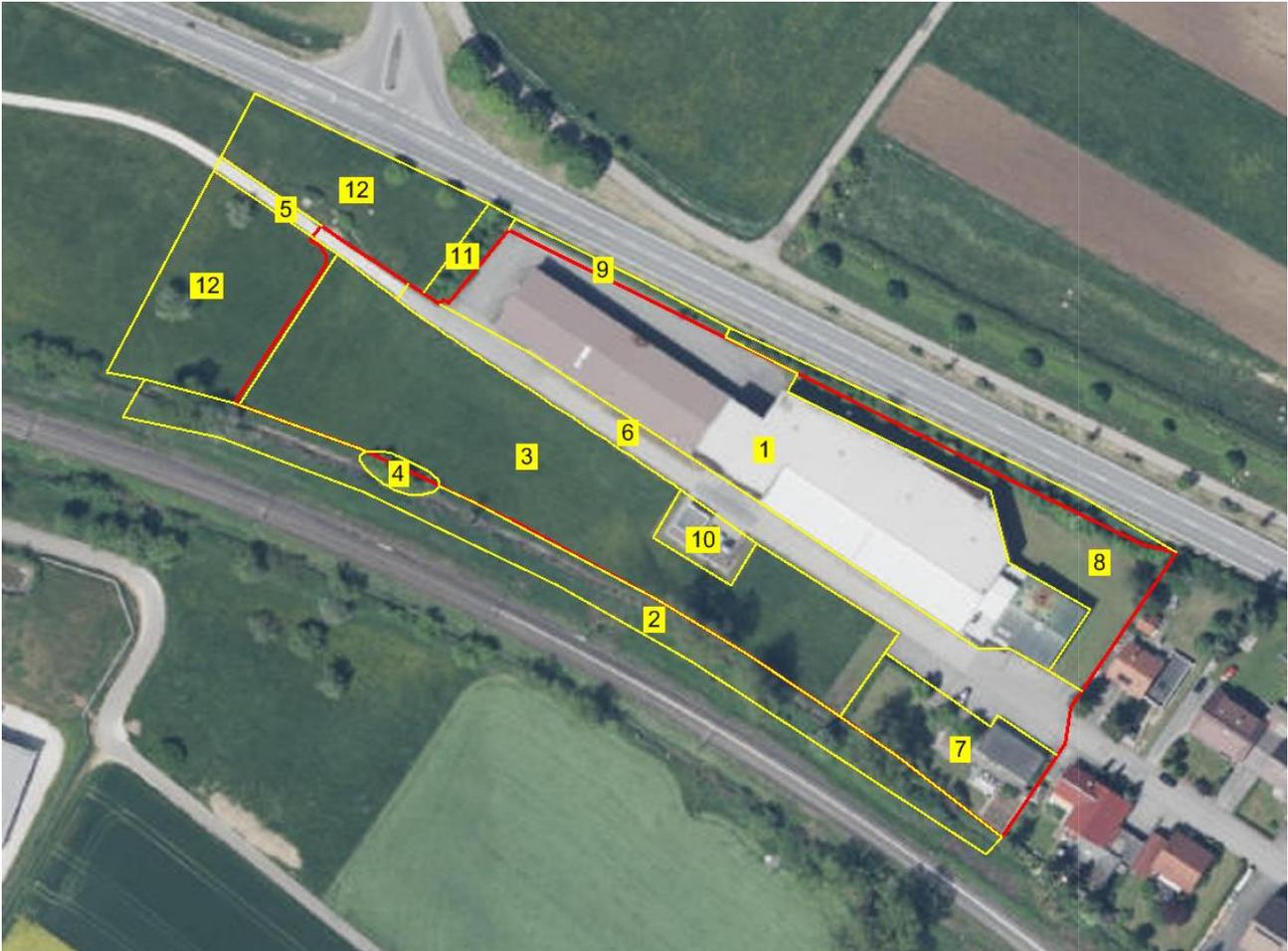
### 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

## 2.3 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet stellt eine Ortsrandfläche zwischen der Gemeinde Balgheim und der Stadt Spaichingen dar (Abbildung 2 und Tabelle 1). Der überwiegende Teil des Plangebiets umfasst bereits bebautes Gewerbegebiet. Neben der bebauten Fläche befinden sich innerhalb des Plangebietes überwiegend Wiesenflächen. Im Norden, Westen und Süden wird es durch verschiedene Gehölzstrukturen begrenzt. Der im Süden gelegene Bachlauf der „Prim“ ist durch ufernahe, alte Bäume und einer Hochstaudenflur gekennzeichnet.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 12 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Firmenareal Fa. Schilt	Gebäude, Hof- und Lagerfläche, kleine Grünflächen	1, 2
2	Graben/ Bachlauf „Prim“	begradigtes Fließgewässer, grabenartig, ca. 5 m breit, langsam fließend, verschlammte mit gewässertypischem bewuchs (Röhricht, Sumpf-Dotterblume, Mädesüß etc.), einzelne alte mehrstämmige Buchweiden und Sträucher	3, 4
3	Fettwiese	mäßig artenreich, viele Gräser	5

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
4	Obstgehölz	mehrere Obstbäume mit Himbeer- und Brennnesselunterwuchs	6
5	Schotterweg	-	7
6	Straße	asphaltiert	2
7	Wohnhaus	mit Garten	8
8	Grünanlage	Zierrasenbestand mit Ziersträuchern, Feld-Ahorn-Bäume und Heckenzaun (Schlehe, Hasel, Hartriegel, Liguster, Weißdorn, Feld-Ahorn, Kirsche, Birke u.a.)	9, 10
9	Straßenböschung	grasreich	11
10	Garage/ Container	mit großen Steinen umrandet	12
11	Hecke	Grenzhecke zum asphaltierten Gewerbegebiet	13
12	Gehölze	Einzelbäume (u.a. Apfelbäume) und Sträucher	14



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches (Tabelle 2 und Abbildung 4).

**Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen**

<b>Schutzgebietskategorie</b>	<b>Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung</b>
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope. Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich folgende geschützte Biotope: <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Feuchtgebüsche u. Feldhecken im Gew. Hofwiesen (S v. Balgheim)“ (Schutzgebiets-Nr. 179183270210), ca. 26 m südöstlich der Plangebietsfläche</li> <li>- „Nasswiese im Gewann Hungerbreite (E von Spaichingen)“ (Schutzgebiets-Nr. 179183270202), ca. 80 m westlich der Plangebietsfläche</li> </ul>
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen in Plangebiet. <ul style="list-style-type: none"> <li>- SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 715 m nördlich der Plangebietsfläche</li> <li>- FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311), ca. 1.765 m östlich der Plangebietsfläche</li> </ul>
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet. <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Dürbheimer Moos“ (Schutzgebiets-Nr. 3.084), ca. 1.290 m südöstlich der Plangebietsfläche</li> </ul>
Naturparke	- „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamte Plangebietsfläche
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet. „Albtrauf zwischen Balgheim und Gosheim mit Dreifaltigkeitsberg, Klippeneck und Lemberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.27.061), ca. 600 m östlich der Plangebietsfläche
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- HQ100-Gebiet innerhalb der Plangebietsfläche entlang der südlich angrenzenden „Prim“
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopverbund mittlerer Standorte, Kernfläche ca. 30 m südwestlich und mit Ausläufern des Suchraums bis in den Planbereich</li> <li>- Biotopverbund feuchter Standorte, Kernfläche ca. 83 m westlich der Plangebietsfläche</li> </ul>
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet. <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Birental / Spaichingen (Hohe Schwabenalb) - Haslen / Immendingen (Baaralb &amp; Oberes Donautal)“ mit internationaler Bedeutung für trockene Anspruchstypen, ca. 1.310 m östlich der Plangebietsfläche</li> </ul>
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§ 33 Biotope), grüne Flächen = Biotopverbund mittlerer Standorte, blaue Flächen = Biotopverbund feuchter Standorte

(nicht dargestellt: FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Wildtierkorridor, Überschwemmungsgebiet)

**Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete** (unmaßstäblich)

### 3 Methodik

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse vom 02.05.2019 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

**Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum**

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7918 (Spaichingen).	Die Gemarkung Balgheim liegt im Verbreitungsgebiet der Dicke Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ). Da im Geltungsbereich nur Dauergrünland als vorherrschende Agrarfläche vorkommt, ist innerhalb des Plangebietes mit keinem Vorkommen zu rechnen. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Der Vorhabensbereich weist geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Hierzu zählen die Bäume mit ihren verschiedenen Höhlungen als auch die vorhandenen Gebäude. Weiterhin dient der Untersuchungsraum den Fledermäusen als Jagdrevier dient. <b>Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7918 (Spaichingen).	Auf Grund des Vorhandenseins potenziell geeigneter Habitatstrukturen (große Steine als Sonnplätze, Gehölze/Sträucher als Rückzugsorte etc.) ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. <b>Zur Klärung, ob die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
<b>Amphibien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7918 (Spaichingen).	Die südlich an das Plangebiet grenzende „Prim“ (Fließgewässer) ist als Laichhabitat für Amphibien nicht geeignet. Sie stellt eher einen möglichen Vernetzungsweg geeigneter Habitats für potenziell vorkommende Amphibienarten dar. Da in das Gewässer nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung evtl. vorkommender Amphibienarten nicht gegeben. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Schmetterlinge</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7918 (Spaichingen).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände mit fehlenden Nahrungspflanzen nicht zu erwarten. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Heuschrecken</b>	
Als landschaftstypische Leitart wird die Wantschrecke ( <i>Polysarcus denticauda</i> ) im Bereich der 7918 (Spaichingen) geführt. Im Anhang IV der FFH-RL sind keine Heuschrecken aufgeführt.	Langgrasige Wiesenbereiche bieten der Wantschrecke potenziellen Lebensraum. Diese Strukturen sind auf der Plangebietsfläche vorhanden. Die Wantschrecke ist nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Als eine wertgebende Art der Roten Liste und als Landesart der Gruppe B des Zielartenkonzepts ist die Art im Rahmen der <u>Eingriffsregelung</u> zu berücksichtigen. <b>Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Sowohl die bestehenden Gebäude und Gehölzstrukturen als auch das südlich angrenzende Fließgewässer mit seiner Ufervegetation stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar (Gehölzbrüter, Gebäudebrüter, wassergebundene Vogelarten). Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen weiterhin die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. <b>Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

## **3.2 Datenerhebung**

### **3.2.1 Fledermauserfassung**

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Als mögliche Leitlinien im Untersuchungsbereich stellen sich die „Prim“ mit ihrer Ufervegetation im Süden und die Straßenrandbepflanzung im Norden des Plangebietes dar. Beide Bereiche stellen eher untergeordnete Leitstrukturen dar, da sie nicht sehr stark ausgeprägt sind.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzu prüfen und deren Nutzung zu klären.

Sowohl das Industriegebäude als auch einige der Bäume mit vorhandenen Höhlen stellen potenzielle Quartier für Fledermäuse dar.

#### Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind sowohl verschiedene Gehölzstrukturen als auch Grünlandflächen vorhanden, die als Jagdhabitat dienen können. Besonders attraktiv für jagende Fledermäuse ist die „Prim“ mit ihrer Ufervegetation.

#### Methodik

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste stationäre, vollnächliche Erfassungen sowie Ausflugsbeobachtungen in der Zeit von Ende Mai bis Ende Juli 2018 (siehe Tabelle 4).

An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abzudecken zu können (Abbildung 5).

Die Ausflugsbeobachtung an zwei Bereichen des Industriegebäudes diente der Quartierermittlung. Während der Beobachtungen wurde zusätzlich auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transferrouten nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen (Abbildung 5).

Für die Ausflugsbeobachtungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt.

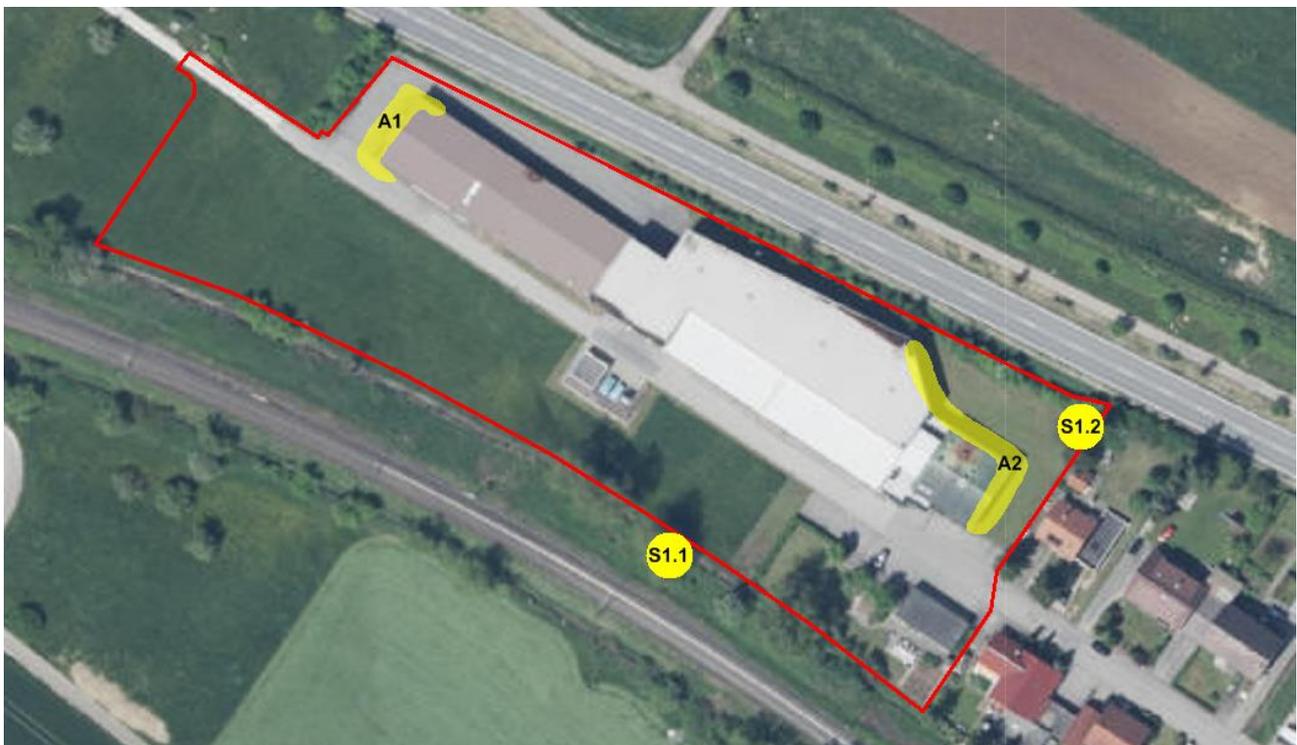
Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

**Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen**

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
14.06.2019		19,4 - 18,6	bewölkt, mäßiger Wind
15.06.2019	stationäre vollnächtlige Erfassung mit 2 Mini-Batcorder (Standort S1.1 und S1.2)	16,6 - 10,6	Dauerregen, mäßiger - schwacher Wind
16.06.2019		16,3 – 11,1	wolkenlos, mäßiger Wind
26.06.2019	Ausflugsbeobachtung mit 2 Standorten (Standort A1 und A2)	29,6 – 20,7	wolkenlos, schwacher Wind

\* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

\*\* Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Flächen = Ausflugsbeobachtung mit Nummerierung (A+Nr.), gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 4)

**Abbildung 5: Ausflugsbeobachtungen und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung**

### 3.2.2 Reptilienerfassung

#### Potenziell vorkommende Arten

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Schlingnatter in den TK-25-Quadranten 7918 (Spaichingen) möglich. Auf Grund der Gebietslage und der vorhandenen Strukturen kann im Bereich des Untersuchungsgebietes auch die nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützte Zauneidechse vorkommen.

#### Geeignete Suchräume im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bietet einige Bereiche, in denen ein Vorkommen der Zauneidechse vorstellbar und daher zu prüfen ist. Ein Vorkommen der Schlingnatter als störungsempfindliche Art ist dagegen sehr unwahrscheinlich.

Geeignet erscheinen die trockenen, warmen Säume im Übergang von Wiesenbereichen zum Gehölzsaum der „Prim“ sowie zur Straße hin. Auch die Steinmauer um den Garagen-/Container-Stellplatz bietet geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen.

Die offenen Wiesenbereiche sowie das bestehende Firmengelände sind dagegen als Lebensraum für Reptilien ungeeignet.

#### Methodik

Zur Erfassung der Reptilien wurde eine Begehung am 31.05.2019 durchgeführt. Dabei wurden die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung erfasst. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstiger Witterungsbedingung zu den Hauptaktivitätsphasen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum

Abbildung 6: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

### 3.2.3 Wantschreckenerfassung

Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschrecke in Frage kommen, befinden sich im Süden und Westen der Plangebietsfläche (Fettwiese) sowie eine kleinere Wiesenfläche östlich des bestehenden Gebäudes.

Die Wantschrecke (*Polysarcus dentacauda*) ist in der Regel ab Ende Mai bis Anfang August als erwachsenes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung der Wiesenflächen mit potenziellem Vorkommen erfolgte am 24.06.2019.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Flächen = potenzieller Lebensraum der Wantschrecke

Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum der Wantschrecke

### 3.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende April bis Anfang Juli 2019 (Tabelle 5). Die Untersuchungen fanden stets morgens statt.

**Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen (Tagbegehungen)**

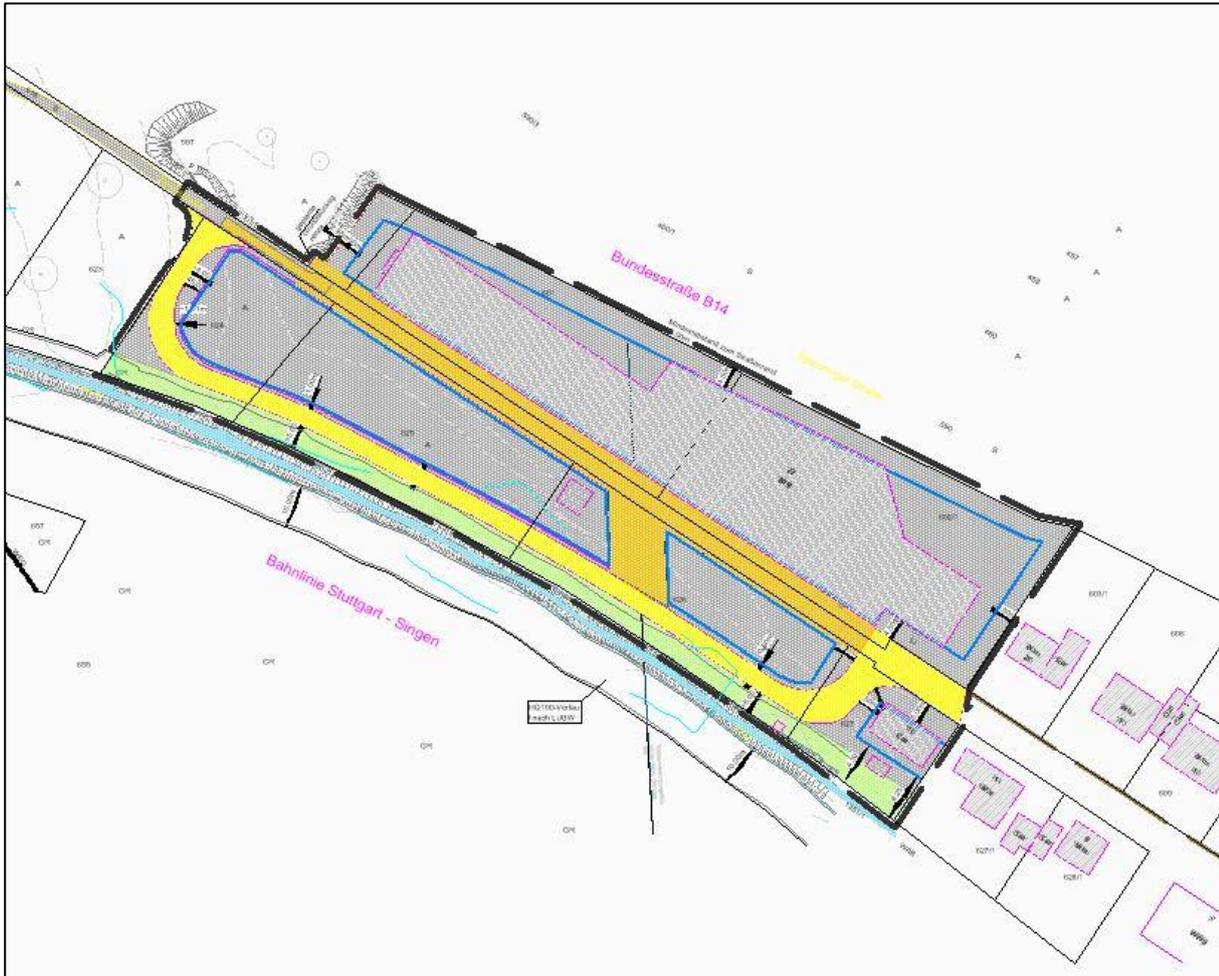
Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	29.04.19	7	Bedeckt	-	Schwacher Wind
2	25.05.19	20	Bewölkt	-	Schwacher Wind
3	07.06.19	20	Wolkenlos	-	Schwacher Wind
4	23.06.19	20	Bedeckt	-	Schwacher Wind
5	03.07.19	26	Bedeckt	-	Schwacher Wind

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Gewerbegebiet (GE) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 und die Baumassenzahl mit max. 12 festgesetzt. Die max. Gebäudehöhe beträgt 15 m.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über die Primstraße.



Legende: schwarze Linie = Plangebiet, blaue Linie = geplante Baufenster, graue Fläche = Gewerbegebiet, gelbe Fläche = Verkehrsfläche, grüne Fläche = geplanter Grünstreifen

Abbildung 8: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand: Februar 2021) (unmaßstäblich)

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesenflächen sowie Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Reptilien Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Reptilien Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Fledermäuse Reptilien Vögel

### Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Reptilien Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Reptilien Vögel

### Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Reptilien Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Fledermäuse Reptilien Vögel

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1):  
Baumfällung im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar), wenn keine Tiere in den Baumhöhlen anwesend sind.

#### Vögel

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1):  
Die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2):  
Erhalt der bestehenden Ufergehölze bei der Entwicklung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens.
- **V 3** (Vermeidungsmaßnahme 3):  
Sichtbare Abgrenzung der Ufervegetation hin zur Baufläche mittels stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband).

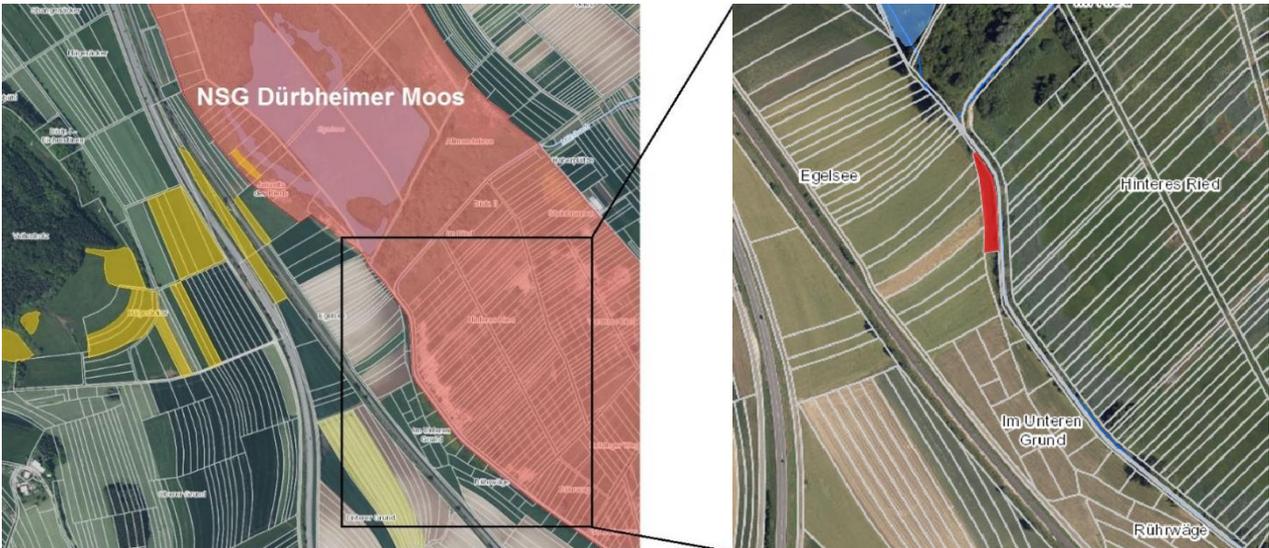
## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

### Vögel - Wasserralle:

Tabelle 6: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

<b>Gemeinde Balgheim</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
3. Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet „Primstraße“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>	
Flurstück-Nr. 443		Eigentümer: Gemeinde	
Flächengröße: ca. 885 m <sup>2</sup>		Gemarkung: Rietheim	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
<b>Art der Maßnahme</b>			
Entwicklung von Gewässern und Verlandungszonen mit Brutplätzen und Nahrungsflächen.			
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchte Lebensstätte der Wasserralle durch die Entwicklung neuer Habitate.			
<b>Standort/Lage:</b>			
Die Maßnahmenfläche liegt direkt westlich angrenzend an das NSG Dürbheimer Moos.			
			
Lageplan mit Standort der Maßnahmenfläche (rote Fläche, rechtes Bild)			

<b>Gemeinde Balgheim</b> 3. Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet „Primstraße“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Maßnahme ist gebietsabhängig und bedarf einer fachlichen Begleitung.</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.</li> <li>• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.</li> <li>• Vernässung von gewässerangrenzenden Wiesen zur Herstellung von Flachwasser- und Verlandungszonen.</li> <li>• Wichtige Strukturen des neu zu schaffendem Habitats für den Brutplatz sowie für die Nahrungssuche sind dichte, hochwüchsige Vegetationen aus Schilf, Rohrkolben oder Seggen.</li> <li>• Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).</li> </ul>	
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegemaßnahmen sind gebietsabhängig und bedürfen einer fachlichen Begleitung.</li> <li>• Behutsame Schilfmahd möglich unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.</li> </ul>	
<b>Monitoring:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen.</li> <li>• Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere bzw. den Erhalt der Populationsdichte am Eingriffsort durch Verbesserung der Lebensraumsituation im Umfeld zum Bebauungsplangebiet.</li> </ul>	

## 7 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 7.1.1 Fledermäuse

Nachgewiesene Fledermausarten:

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes TK 7918 (Spaichingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Einzelne Rufe wurden von den nicht näher bestimmbar *Myotis*-Arten aufgezeichnet.

**Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Myotis spec.</i> <sup>1</sup>	<i>Myotis</i> -Arten	II, IV	-	-	-

<sup>1</sup> Aufgrund uneindeutiger Rufcharakteristik nicht näher bestimmbar *Myotis*-Arten.

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

**Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:***(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)*

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

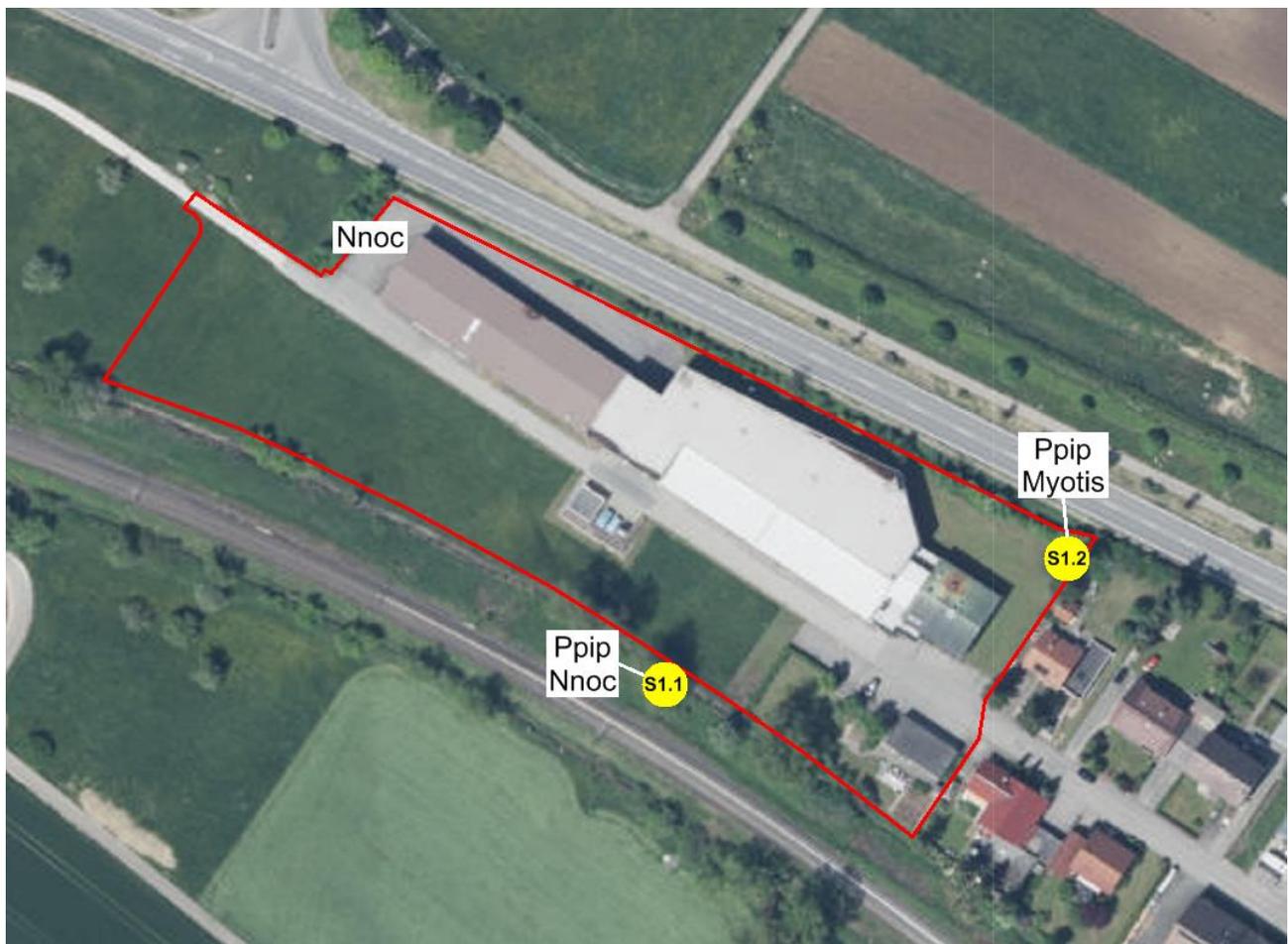
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südkandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.

<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegengesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

### 7.1.1.1 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Insgesamt konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nur wenige Fledermausrufe aufgezeichnet werden. Das Artenspektrum deckt siedlungsbewohnende Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) sowie potenziell waldbewohnende Arten (nicht näher bestimmbare *Myotis*-Arten) ab. Während der Untersuchungen konnten keine intensiv genutzten Strukturen festgestellt werden.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), Textfelder = Artnachweise

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nnoc = Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Myotis = *Myotis*-Arten (nicht näher bestimmbar)

**Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet**

### Leitlinienstrukturen und Transfer Routen

Sowohl die „Prim“ mit ihrer Ufervegetation im Süden und die Straßenrandbepflanzung im Norden des Plangebietes sind potenzielle Leitlinienstrukturen für Fledermäuse. Während der Untersuchungen wurden Fledermausrufe an diesen Strukturen nachgewiesen.

### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Untersuchungen konnten keine Ausflüge aus den Gebäuden festgestellt werden. Die vorhandenen Höhlen in den Bäumen des Untersuchungsgebietes waren im Untersuchungsjahr 2019 alle mit Vögeln besetzt. Sie stellen jedoch potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Gebäudequartiere gibt es laut Anwohneraussagen innerhalb der Wohnbebauung östlich des Untersuchungsgebietes.

Sowohl innerhalb des Industriegebäudes als auch in den Bäumen mit vorhandenen Höhlen konnten keine durch Fledermäuse genutzte Quartiere festgestellt werden.

### Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat für vorkommende Fledermäuse dar. Im Untersuchungsjahr 2019 wurden nur wenige Rufe von wenigen Arten nachgewiesen. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass das Plangebiet von Fledermäusen zumindest als Jagdhabitat genutzt wird.

## **7.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten**

### Schadigungsverbot:

#### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

#### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im Plangebiet sind weder Sommer- noch Winterquartiere vorhanden. Es konnten jedoch potenzielle Fledermausquartiere (Baumhöhlen) nachgewiesen werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es innerhalb des gesamten Plangebietes zu Fällarbeiten kommen. Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Baumaßnahmen ist somit grundsätzlich gegeben. Da die Baumhöhlen kein Winterquartierpotenzial für Fledermäuse haben, kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung eine Tötung und Schädigung von Individuen bei Rodungsarbeiten ausgeschlossen werden (**V1**).

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

Daher ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen unter Einhaltung der Bauzeitenregelung (**V1**) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Baumfällung im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar), wenn keine Tiere in den Baumhöhlen anwesend sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### Störungsverbot:

##### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Realisierung des Baugebietes auf der Untersuchungsfläche hat den Verlust der Wiesenflächen sowie einiger Gehölze in diesem Bereich zur Folge. Für alle festgestellten Arten spielen diese Bereiche als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle. Geeignetes Nahrungshabitat ist für alle nachgewiesenen Arten im Umkreis vorhanden.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keiner Trennwirkung oder Unterbrechung von Transferwegen. Die potenziellen Leitlinienstrukturen im Norden und Süden des Plangebietes bleiben nach derzeitigem Planungsstand erhalten.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der Bebauung spielen für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle, da diese i.d.R. tagsüber stattfinden.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### **7.1.2 Reptilien**

#### Kurzcharakteristik:

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) besiedelt offene bis halboffene, strukturreiche Lebensräume. Ideal sind ein Wechsel aus Deckung bietenden Strukturen und trockenen, sonnenexponierten Flächen zum Aufwärmen: Altgrasflächen, Steinhäufen, Totholz, Fels, Trockenmauern, von Gebüsch überschirmte offene Böden. Typische Lebensräume sind Wegböschungen, Feldgehölze, Wiesen- und Waldränder, Magerrasen und Weinberge, verwilderte Gärten, Steinbrüche sowie Bahndämme. Notwendig sind darüber hinaus warme, lockere und grabbare Bodenbereiche zur Eiablage und frostsichere Winterverstecke in Totholz- und Steinhäufen sowie weiteren Spaltenstrukturen und in Kleintierbauten.

#### Nachweis der Art:

Bei der Begehung am 31.05.2019 konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Begehung zeigte außerdem, dass das Plangebiet keine ausreichend geeigneten Strukturen als Habitat für die Zauneidechse bietet. Die südlich des Plangebiets gelegene Bahntrasse ist vermutlich als

Lebensraum für Reptilien geeignet. Durch den bestehenden Bachlauf und die Hochstaudenflur ist dieses Habitat klar vom Plangebiet abgegrenzt, weshalb eine Einwanderung von potenziell vorkommenden Tieren in das Plangebiet nicht möglich wäre.

#### Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist demnach auszuschließen.

### 7.1.3 Wantschaftrecke

#### Kurzcharakteristik und Gefährdungsstatus:

Die **Wantschaftrecke** (*Polysarcus denticauda*) ist eine Heuschrecke aus der Familie der Laubheuschrecken. Sie ist etwa 44 mm groß, grün (seltener dunkelbraun) gefärbt und mit schwarzen Punkten gekennzeichnet. Die Flügel sind zurückgebildet und stummelförmig. Die Weibchen besitzen eine lange, am Ende gezähnte Legeröhre. Ihr in fünf Phasen gegliederter Gesang ist charakteristisch für die Art und bis zu einer Entfernung von 50 m zu hören. Die Wantschaftrecke kommt vorwiegend auf frischen bis trocknen Standorten wie langgrasigen Wiesen mit üppiger Vegetation vor. Der Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland befindet sich in Baden-Württemberg am Rand der Schwäbischen Alb sowie im Albvorland.

Die Wantschaftrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft und zählt als zielorientierte Indikatorart des Zielartenkonzeptes mit sehr hoher Schutzverantwortung der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg). Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

#### Nachweis der Art:

Bei der Begehung der Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschaftrecke in Frage kommen, wurde kein Vorkommen der Art festgestellt.

Obwohl geeignete Rückzugsorte vorhanden sind und die Wiesenflächen einen geeigneten Lebensraum darstellen, sind die Flächen vermutlich zu isoliert und bieten keine Anbindung an weitere Wiesenflächen.

#### Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Wantschaftrecke ist demnach auszuschließen.

## 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 24 Vogelarten nachgewiesen, von denen 9 Arten (Arten mit höherer artenschutzrechtlichen Bedeutung) auf der Roten Liste von Baden-Württemberg (BW) bzw. Deutschland (D) stehen und/oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind (Tabelle 8). Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

**Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					29. 04.	25. 05.	07. 06.	23. 06.	03. 07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n		x	x		x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	x								b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	B	n	x	x	x		x				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n		x		x					b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	B	n		x	x	x	x				b	0	-
Elster	E	zw	N	n				x					b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	B	n	x	x	x	x	x	V	V		b	-1	[!]
Goldammer	G	b; hf	B	n	x		x		x	V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	B	n				x					b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n		x	x	x	x				b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung	
					29. 04.	25. 05.	07. 06.	23. 06.	03. 07.	BW	D	so	BN			
Haus Sperling	H	g; h	B	n	x		x	x			V	V		b	-1	!
Heckenbraunelle	He	zw	B	n	x									b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n	x	x	x							b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n					x					s	0	!
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n				x		V	3			b	-1	[!]
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	x	x	x	x	x					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	B	n		x	x							b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N	n					x					b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n			x	x	x		V	I	s	+1	!	
Star	S	h	B	n		x	x				3			b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n	x	x	x	x	x					b	-1	!
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	B	n		x	x	x	x					b	-1	-
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	x			x		V				s	0	!
Wasserralle	Wr	wa	B	n			x	x	x	2	V			b	-2	-
<b>Summen</b>				<b>24</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>13</b>							

### Erläuterungen zu Tabelle 8

#### Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

#### Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

#### Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

- b Bodenbrüter
- bb Baumbrüter
- bs Brutschmarotzer
- g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- hf Halboffenlandart
- r/s Röhricht-/Staudenbrüter
- wa an Gewässer gebundene Vogelarten
- zw Zweigbrüter

#### Statusangaben

- B Brutvogel im Bereich des Vorhabens
- BU Brutvogel der angrenzenden Biotope
- BV Brutverdacht
- N Nahrungsgast  
(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
- N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
- D Durchzügler, Überflieger
- W Wintergast

#### Rote Liste

- BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
- D Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- n.b. nicht bewertet

#### Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

#### Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

- I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- H Enge Habitatbindung

#### Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

- +2 Bestandszunahme größer als 50 %
- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
- 1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 Bestandsabnahme größer als 50 %

#### Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

- ! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
- !! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
- !!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
- a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.

**Erläuterungen zu Tabelle 8 (fortlaufend)**

[!]

Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Vorkommen

n nachgewiesen  
pv potenziell vorkommend

**7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna**

Die Bedeutung der Eingriffsfläche für die Avifauna besteht zum einen in ihrer Nutzung als Nahrungshabitat für eine ganze Reihe von Vogelarten. Zum anderen stellen die vorhandenen Gebäude sowie unterschiedlichen Gehölzstrukturen insbesondere die Ufergehölze der südlich verlaufenden „Prim“ Bruthabitate für verschiedene Zweig-, Stauden- und Höhlenbrüter dar. Des Weiteren bietet die „Prim“ Habitate für gewässergebundene Vogelarten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Siedlungsgebiet und der Gehölzbestände ist die zentral gelegene Fettwiese für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Schafstelze nicht attraktiv.

Bruthabitat

Innerhalb der Plangebietsfläche wurden 9 Brutreviere von 5 verschiedenen Brutvogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz erfasst. Der Feldsperling kam mit drei Brutplätzen sowie der Star mit einem Brutplatz in den Bäumen der plangebietsinternen Ufervegetation der „Prim“ vor. Ein Brutrevier der Goldammer konnte unter den Obstgehölzen im Südwesten nahe der „Prim“ festgestellt werden. Der Haussperling brütete sowohl an dem bestehenden Industriegebäude mit zwei Brutrevieren als auch an dem südöstlich bestehenden Wohnhaus mit einem Brutrevier. Des Weiteren brütete eine Wasserralle in den Stauden der Ufervegetation der „Prim“ ca. auf Höhe des Garagen-/Containerstellplatzes. Bei der Begehung am 23.6.19 waren eindeutig die zarten Rufe der Jungtiere zu hören.

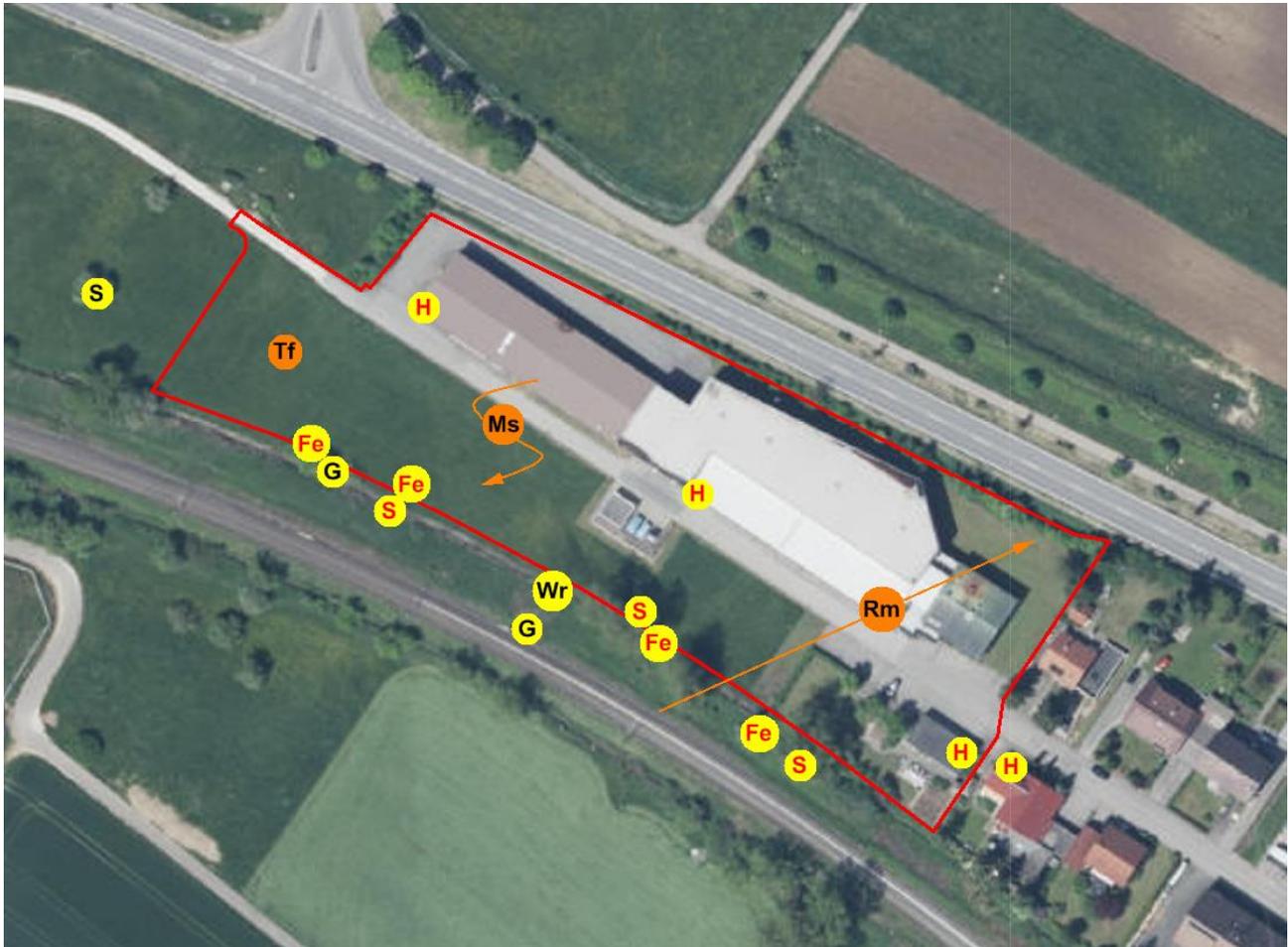
An häufigen und weit verbreiteten Arten befanden sich im Eingriffsbereich mehrere Brutreviere von 13 verschiedenen Brutvogelarten. Dazu gehören Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Sumpfrohrsänger. Diese brüteten innerhalb der gewässerangrenzenden Gehölze bzw. Stauden sowie im Falle des Hausrotschwanzes am bestehenden Industriegebäude.

In der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs wurden insgesamt 6 Brutreviere von 4 Arten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz erfasst. Die Goldammer brütete mit einem weiteren Brutpaar auf der südlichen Uferseite der „Prim“ nahe den Bahngleisen. Der Haussperling brütete mit einem weiteren Brutpaar in der direkten, östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung. Weitere drei Brutplätze des Stars wurden in Bäumen der an das Plangebiet angrenzenden Ufervegetation sowie in einem Apfelbaum westlich des Plangebietes festgestellt.

Nahrungshabitat

Neben den nachgewiesenen Brutvogelarten nutzten Rotmilan und Turmfalke das Plangebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Einmalig konnten Mäusebussard und Mehlschwalbe bei Nahrungsflügen über dem Gebiet festgestellt werden. An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wurden die Elster und die Ringeltaube einmalig als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Eingriffsfläche vor allem in der Nutzung der südlich direkt angrenzenden „Prim“ mit ihrem gehölz- und staudenreichen Uferbereich als Brut- und Nahrungshabitat zu sehen ist. Besonders zu benennen ist der nachgewiesene Brutplatz der in Baden-Württemberg stark gefährdeten Wasserralle. Zusätzlich dienen die bestehenden Gebäude einigen Gebäudebrütern als Bruthabitat.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, G = Goldammer, H = Haussperling, Ms = Mehlschwalbe, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke, Wr = Wasserralle

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

**Abbildung 10:** Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

**Tabelle 9:** Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Feldsperling	Fe	h	B	3 Brutpaare in Höhlen der alten Bäume der Ufervegetation der „Prim“.
Goldammer	G	b; hf	B	2 Brutreviere am Graben der „Prim“.
Haussperling	H	g; h	B	2 Brutpaare unter dem Dach des Industriegebäudes, 1 Brutpaar an dem plangebietsinternen Wohnhaus sowie 1 Brutpaar innerhalb der westlich angrenzenden Wohnbebauung.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Seltener Nahrungsgast.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Mehlschwalbe	Ms	g/lj	N	Seltener Nahrungsgast.
Rotmilan	Rm	bb	N	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Star	S	h	B	3 Brutpaare in Höhlen der alten Bäume der Ufervegetation der „Prim“ sowie 1 Brutpaar in einem Apfelbaum westlich des Plangebietes.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Wasserralle	Wr	wa	B	1 plangebietsinternes, besetztes Revier und bettelnde Jungtiere im Graben.
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 9</b>				

Erläuterungen: siehe Tabelle 8

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

#### 7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

<b>Greifvögel</b>	
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
<b>Rote-Liste Status D:</b>	Rotmilan "V"
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	Turmfalke "V"
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast
Der <b>Mäusebussard</b> baut sein Nest in Einzelbäume und Feldgehölze, aber auch in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.	

## Greifvögel

**Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Wald-rändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen von nahe gelegenen Offenland.

#### Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)    gut (B)    mittel – schlecht (C)    unbekannt

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**    ja    nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**    ja    nein

## 7.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

<b>Gebäudebrüter und Luftjäger</b>	
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status D:</b>	“3”
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	“V”
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast
<p>Die <b>Mehlschwalbe</b> ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A)   <input type="checkbox"/> gut (B)   <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b>	
<b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<p>Die Mehlschwalbe nutzt den Eingriffsraum einmalig als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitats genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Die Mehlschwalbe wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 7.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

<b>Weitere Gebäudebrüter</b>		<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>
<b>Haussperling</b> ( <i>Passer domesticus</i> )		
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status D:</b>		“V”
<b>Rote-Liste Status BW:</b>		“V”
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	
	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Status:</b>		Brutvogel
<p>Der <b>Haussperling</b> als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insekten-nahrung für die Jungen).</p> <p>An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)   <input type="checkbox"/> gut (B)   <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<b>2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b>		
<b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
<p>Der Haussperling brütet mit 3 Brutpaare innerhalb des Plangebietes an den bestehenden Gebäuden. Auch der Hausrotschwanz brütet am Industriegebäude. Die Gebäude sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben, weshalb eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen auszuschließen ist.</p> <p>Somit ist auch der Verlust von Neststandorten nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

## Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten im Gewerbegebiet führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Haussperling, da die Art an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt ist. Ggf. führen die neu errichteten Gebäude zu einer Besiedelung und Arealausweitung durch den Haussperling. Gleiches gilt für den Hausrotschwanz.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

<b>Rote-Liste Status D:</b>	Feldsperling "V", Star "3"
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	Feldsperling "V"
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast und Brutvogel

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halb-offene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise und Kohlmeise zu nennen.

#### Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

- hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperling brütet mit 4 Brutpaare und der Star mit 3 Brutpaaren innerhalb der Ufergehölze nördlich der „Prim“. Der Bebauungsplan grenzt direkt an den Bachlauf und sieht einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen an dieser Stelle vor. Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es innerhalb des gesamten Plangebietes zu Fällarbeiten kommen.

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte und -reviere der betroffenen Arten konzentrieren sich auf die Ufergehölze der „Prim“. Um die Zerstörung von für Höhlenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanten Strukturen zu vermeiden, sollen die Ufergehölze erhalten bleiben (V2). Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem laut Bebauungsplan zu entwickelnden Gewässerrandstreifen. Hierfür sollen die bestehenden Strukturen (Bäume, Sträucher, Stauden) erhalten und ggfls. erweitert werden (z.B. Vergrößerung der Stauden, Neupflanzung einzelner Bäume etc.), Um den Erhalt der Gehölze zu gewährleisten, ist die bestehende Ufervegetation mittels stabiler Abgrenzungselemente (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband) zur Baufläche hin abzugrenzen (V3).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten wird außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

**V2:** Erhalt der bestehenden Ufergehölze bei der Entwicklung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens.

**V3:** Sichtbare Abgrenzung der Ufervegetation hin zur Baufläche mittels stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband).

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

#### Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

##### 1 Grundinformationen

<b>Rote-Liste Status D:</b>	-
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	-
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast / Brutvogel

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Stieglitz zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Art ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Sumpfrohrsänger zu nennen.

##### Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die nachgewiesenen Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter brüteten im Untersuchungsjaar 2019 innerhalb aller plangebietsinternen Gehölzen hauptsächlich jedoch innerhalb der Ufergehölze der „Prim“.

Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauaufbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Entnahme von Gehölzen innerhalb des Plangebietes ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Zum einen bauen die nachgewiesenen Arten jedes Jahr ein neues Nest. Zum anderen bleiben durch den Erhalt der Ufergehölze (V2) die meisten als Brutstandort genutzten Gehölze erhalten. Somit sind geeignete Strukturen im näheren Umfeld vorhanden. Um den Erhalt der Gehölze zu gewährleisten, ist die bestehende Ufervegetation mittels stabiler Abgrenzungselemente (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband) zur Baufläche hin abzugrenzen (V3).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

## Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten wird außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

**V2:** Erhalt der bestehenden Ufergehölze bei der Entwicklung des 5 m breiten Gewässer-  
randstreifens.

**V3:** Sichtbare Abgrenzung der Ufervegetation hin zur Baufläche mittels stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband).

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

## Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** "V"

**Rote-Liste Status BW:** "V"

**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast

Die **Goldammer** brüdet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Halboffenlandarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist die Dorngrasmücke als Brutvogel zu nennen.

#### Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

## Halbaffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)    gut (B)    mittel – schlecht (C)    unbekannt

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar innerhalb der Ufervegetation der „Prim“. Ein weiteres Brutrevier befindet sich weiter südlich nahe den Bahngleisen.

Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauaufbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Bauvorhabens bleibt der Brutstandort der Goldammer in den Ufergehölzen erhalten, da im Zuge der Entwicklung des Gewässerrandstreifens die bestehenden Gehölze erhalten bleiben sollen (V2).

Um eine Scheuchwirkung und somit die mögliche Aufgabe des Brutrevieres zu vermeiden sowie den Erhalt der Gehölze zu gewährleisten, ist die bestehende Ufervegetation mittels stabiler Abgrenzungselemente (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband) zur Baufläche hin abzugrenzen (V3).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V1:** Bauaufbereitung einschließlich der Fällarbeiten wird außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

**V2:** Erhalt der bestehenden Ufergehölze bei der Entwicklung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens.

**V3:** Sichtbare Abgrenzung der Ufervegetation hin zur Baufläche mittels stabiler Abgrenzungselemente (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband).

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**    ja    nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Goldammer im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet ist nicht zu erwarten. Die genannte Art ist noch relativ weit verbreitet und reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**    ja    nein

### 7.2.3.7 Betroffenheit der Wasserralle

## Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

<b>Rote-Liste Status D:</b>	“V”
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	"2"
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Brutvogel

Die **Wasserralle** bevorzugt als Lebensraum die Verlandungszonen von Seen, Altwassern und Teichen, Röhrichte (insbesondere Schilf), Seggenriede sowie Rohrkolbenbestände im Bereich von Flachwasserzonen (Wassertiefe 5-20 cm). Auch in Weiden- und Erlenbrüchen mit entsprechenden Wasserständen und dichtem Unterwuchs ist sie zu finden. Offene Wasserflächen sind keine Bedingung für eine Besiedlung. Die Wasserralle ist ein Bodenbrüter und legt ihr Nest gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen in Seggenbulten an kleinen offenen Wasserflächen an.

#### Lokale Population:

Deutschlandweit wird langfristig ein Bestandsrückgang angenommen. In Baden-Württemberg hat der Bestand zwischen 1980 und 2004 um mehr als 50 % abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Untersuchungsjahr 2019 wurde ein Brutrevier der Wasserralle in den Stauden des nördlichen Ufers der „Prim“ und somit plangebietsintern nachgewiesen.

Die Beseitigung als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**). Gleichzeitig sollen die Ufergehölze einschließlich der vorhandenen Stauden erhalten bleiben (**V2**). Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem laut Bebauungsplan zu entwickelnden Gewässerrandstreifen. Hierfür sollen die bestehenden Strukturen (Bäume, Sträucher, Stauden) erhalten und ggfls. erweitert werden (z.B. Vergrößerung der Stauden, Neupflanzung einzelner Bäume etc.), Um den Erhalt der Gehölze zu gewährleisten, ist die bestehende Ufervegetation mittels stabiler Abgrenzungselemente (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband) zur Baufläche hin abzugrenzen (**V3**).

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Auf Grund des Erhalts der Ufervegetation kommt es zu keiner direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserralle. Die Wasserralle ist jedoch eine störungsempfindliche Vogelart, weshalb es durch das Heranrücken der Bebauung - insbesondere der Straßenverlegung hin zur „Prim“ - anlagen- und betriebsbedingt zu einer Aufgabe des nachgewiesenen Brutstandorten kommen wird. In unmittelbarer Umgebung gibt es keine Ausweichhabitate für die Wasserralle. Auch die geeigneten Habitate des nahegelegenen Naturschutzgebietes „Dürbheimer Moos“ sind bereits durch Wasserrallenbrutpaare besetzt. Um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu vermeiden, muss gebietsnah eine Nasswiesenhabitat entwickelt werden (**CEF1**).

**Wasserralle (*Rallus aquaticus*)****Europäische Vogelarten nach VRL**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten wird außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

**V2:** Erhalt der bestehenden Ufergehölze bei der Entwicklung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens.

**V3:** Sichtbare Abgrenzung der Ufervegetation hin zur Baufläche mittels stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband).

- CEF-Maßnahmen erforderlich

**CEF1:** Entwicklung von Gewässern und Verlandungszonen mit Brutplätzen und Nahrungsflächen.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen.

Da die anlage- und betriebsbedingte Störung der Wasserralle vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **8 Risikomanagement**

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch die Entwicklung von Gewässern und Verlandungszonen mit Brutplätzen und Nahrungsflächen sollen zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vom Bauvorhaben betroffenen Wasseramseln geschaffen werden. Die Umsetzung sowie Pflege ist gebietsabhängig und bedürfen einer fachlichen Begleitung. Grundsätzlich ist die Maßnahme mittels eines Monitorings in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen. Hierbei soll die Schaffung neuer Reviere bzw. der Erhalt der Populationsdichte am Eingriffsort durch die Verbesserung der Lebensraumsituation im Umfeld zum Bebauungsplangebiet kontrolliert werden.

## 9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Primstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

In der Artengruppe der Vögel sind zum längerfristigen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter und der Zweigbrüter die bestehenden Ufergehölze bei der Entwicklung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens zu erhalten. Um den Erhalt der Gehölze zu gewährleisten, ist die bestehende Ufervegetation mittels stabiler Abgrenzungselemente (z.B. Bauzaun, Bretterzaun – jedoch kein Flatterband) zur Baufläche hin abzugrenzen. Diese beiden Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Wasserralle im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Wasserralle Nasswiesen mit Gewässern und Verlandungszonen im näheren Umfeld entwickelt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 16.03.2021

Simon Steigmayer

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Meyer, A., Dušej, G., Monney, J.-C., Billing, H., Mermod, M. & Jucker, K. (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhaufen und Steinwälle, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)
- Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.  
[https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.  
[http://www.nabu.de/m05/m05\\_03/01229.html](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html)

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-  
Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>